



Bachelor in Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung

2025/26

Bewerbung und Zulassung

Alles, was Sie über die Bewerbung und die Zulassung zu diesem Studiengang wissen müssen, finden Sie unter den folgenden Menüpunkten.

Fristen und wichtige Termine

1. Session

Bewerbung: 03.03. - 06.05.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Sprachprüfungen (online): 17.03.2025 (Anmeldung: 03. - 09-03-2025) und 16. - 17. - 22. und 23.04.2025 (Anmeldung: 24.03. - 08.04.2025)

Veröffentlichung Rangordnungen: bis 27.05.2025

Zahlung der 1. Rate der Studiengebühren: bis 05.06.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Immatrikulation: ab 11.07. - 05.08.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

2. Session (nur für EU-Bürger:innen)

Bewerbung: 28.05. - 09.07.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Sprachprüfungen (online): 23. - 27.06.2025 (Anmeldung: 28.05. - 15.06.2025)

Veröffentlichung Rangordnungen: bis 29.07.2025

Zahlung der 1. Rate der Studiengebühren: bis 05.08.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Immatrikulation: ab Veröffentlichung der Rangordnungen bis 05.08.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Zusätzliche Bewerbungssession (nur für EU-Bürger:innen)

Die Fakultät kann für einzelne Studiengänge weitere Sessionen im August und im September anbieten, falls noch Studienplätze frei sind. Weitere Informationen über zusätzliche Bewerbungssessionen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Vorbereitungskurse und Einführungen

Intensivsprachkurse: 01. - 19.09.2025 (Montag bis Freitag, 6 h täglich)

Vorbereitungskurs Mathematik: 22.09. - 03.10.2025

Erstsemestertage: 29. - 30.09.2025

1. Semester

Lehrbetrieb: 29.09. - 23.12.2025

Außerordentliche Prüfungssession: 11. - 23.12.2025

Ferien: 24.12.2025 - 06.01.2026

Lehrbetrieb: 07.01. - 24.01.2026
Prüfungssession: 26.01. - 21.02.2026

2. Semester

Lehrbetrieb: 02.03. - 02.04.2026
Ferien: 03. - 06.04.2026
Lehrbetrieb: 07.04. - 13.06.2026
Außerordentliche Prüfungssession 14. - 23.05.2026
Prüfungssession: 15.06. - 11.07.2026

Herbstsession

Prüfungen: 24.08. - 26.09.2026

Studienplätze

EU-Bürger:innen und Gleichgestellte

1. Session: 130
2. Session: 20

Nicht-EU-Bürger:innen (im Ausland ansässig)

1. Session: 5

Zugangstitel

Für den Zugang zum Bachelor ist der Besitz eines der folgenden Titel erforderlich:

- Sekundarschulabschluss (italienisches Schulsystem) oder
- Gleichwertiger, im Ausland erworbener Studientitel.

Im Ausland erlangte Studientitel (Abitur/Matura) sind dann gleichwertig, wenn sie nach einem Zyklus von mindestens 12 Schuljahren erlangt wurden. Dabei müssen Sie zumindest das letzte Biennium im ausländischen Schulsystem besucht haben (z.B. Irish Leaving Certificate: es reicht nicht, nur ein Auslandsjahr mit ausländischem Studienabschluss absolviert zu haben). Für einige Studientitel (z.B. amerikanische High School, britische Studientitel, griechische Titel usw.) sieht das zuständige italienische Ministerium spezielle Zulassungsbedingungen vor. Kontakt für weitere Informationen: apply@unibz.it (Studienberatung).

Um zugelassen zu werden, müssen Sie die im Abschnitt „Erforderliche Sprachkompetenzen“ beschriebenen Sprachkompetenzen nachweisen.

Laut nationaler Regelung ist eine gleichzeitige Einschreibung in maximal 2 Studiengänge möglich (die zwei Studiengänge dürfen allerdings nicht derselben Klasse angehören, z.B. L-18/L-18 und mindestens 2/3 der Lehrinhalte müssen sich dabei unterscheiden).

Erforderliche Sprachkompetenzen

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Englisch. Daher müssen folgende Mindestvoraussetzungen, bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren, erfüllt werden:

Eingangsniveau (um zugelassen zu werden)

1. Sprache: B2
2. Sprache: B2
3. Sprache: kein Niveau erforderlich

Das Erreichen des Sprachniveaus B1 ist Voraussetzung für das Ablegen der im Studienplan vorgesehenen Prüfungen in der betreffenden Sprache.

Bitte beachten Sie, dass wenn in Ihrem Studiengang die Vorlesungen des ersten Semesters ausschließlich auf Englisch abgehalten werden und Ihre dritte Sprache Englisch ist, Sie bis Mitte Januar mindestens ein B1-Niveau in Englisch nachweisen müssen, um alle im Wintersemester vorgesehenen curricularen Prüfungen ablegen zu können.

Abgangsniveau (um das Studium abschließen zu können)

1. Sprache: C1
2. Sprache: C1
3. Sprache: B2

Es zählen die Niveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Als erste Sprache gilt jene, in welcher Sie über das höchste Niveau verfügen (B2 oder C1). Mit der dritten Sprache ist jene gemeint, in der Sie sich am schwächsten fühlen (oder absolute:r Anfänger:in sind).

Sie weisen Ihre Sprachkompetenzen im Bewerbungsportal (unter „Sprachzertifikate hochladen“ und/oder „Anmeldung zu den Sprachprüfungen“) nach, nachdem Sie eine Bewerbung unter „Bewerbung erstellen/verwalten“ erstellt haben.

Der Nachweis ist für die Erst- und Zweitsprache obligatorisch, für die Drittsprache wird er empfohlen (ab B1).

- Wurden die Zertifikate und Abschlusszeugnisse von **italienischen** öffentlichen Verwaltungen erlassen, laden Sie im Portal eine Eigenerklärung hoch.
- Wurden die Zertifikate und Abschlusszeugnisse von **ausländischen** Behörden ausgestellt, laden Sie im Portal die Zertifikate und Abschlusszeugnisse hoch.

Als Nachweis zählen:

1. **Hauptunterrichtssprache der Oberschule** in Deutsch, Italienisch oder Englisch gilt als C1 (Ladinische Oberschulen: der Abschluss gilt als B2 in Deutsch und Italienisch). **Bei ausländischen Schulabschlüssen:** Wenn die Hauptunterrichtssprache nicht eindeutig aus dem Abschlusszeugnis hervorgeht, laden Sie bitte auch ein von der Schule ausgestelltes Dokument hoch, in dem die Unterrichtssprache bescheinigt wird.
2. **Bachelor- oder Masterabschluss** in Deutsch, Italienisch oder Englisch gilt als C1. Absolventen:innen der unibz müssen entweder die erlangten Sprachzertifikate hochladen oder erklären, die Sprachprüfungen am Sprachenzentrum der unibz (B2, B2+ oder C1) **Bei ausländischen Studientiteln:** Wenn die Hauptunterrichtssprache nicht eindeutig aus dem Abschlusszeugnis hervorgeht, laden Sie bitte auch ein von der Universität ausgestelltes Dokument hoch, in dem die Unterrichtssprache während des Studiums bescheinigt wird.
3. **Anerkanntes Sprachzertifikat** (siehe Liste der anerkannten Zertifikate des Sprachenzentrums) Falls das Hochladen nicht funktioniert, können Sie die

Sprachzertifikate bis zur Bewerbungsfrist (siehe Terminübersicht) auch per Mail als PDF-Dokument an das Sprachenzentrum senden oder persönlich dort abgeben.

4. **Sprachprüfungen am Sprachenzentrum** der unibz. Die Anmeldung zur Sprachprüfung erfolgt im Bewerbungsportal (unter „Anmeldung zu den Sprachprüfungen“), nachdem Sie eine Bewerbung unter „Bewerbung erstellen/verwalten“ erstellt haben. Die Zeiträume für die Anmeldung finden Sie in der Terminübersicht. Wenn Sie Ihre Bewerbung an Tagen starten, die außerhalb dieses Zeitraums liegen, müssen Sie während der für die Anmeldung möglichen Zeiträume zum Portal zurückkehren, um sich anzumelden. Informationen über Aufbau und Dauer der Sprachprüfungen und dazu, wie und wann Sie die Ergebnisse erfahren werden, finden Sie hier.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich nur zu **Sprachprüfungen der Niveaustufe B2** anmelden können.

Weitere Informationen zum Thema „dreisprachig studieren“ finden Sie auch auf der folgenden Seite.

Ausländische/Bi- oder multilinguale Schulen

Wenn im Abiturzeugnis in einer Fremdsprache (Englisch, Italienisch oder Deutsch) das Niveau B1, B2 oder C1 angeführt wird und alle vier Fertigkeiten (Lese- und Hörverstehen, schriftliche und mündliche Produktion) abgedeckt sind, kann ggf. der Nachweis einer zweiten oder dritten Sprache anerkannt werden.

Bitte laden Sie Ihr Abiturzeugnis nochmals unter „Sprachzertifikate hochladen“ bei der entsprechenden Sprache hoch. Die Entscheidung über dessen Anerkennung obliegt dem Sprachenzentrum.

Dritte Sprache/Intensivsprachkurse im September

Falls Sie ein Sprachzertifikat in der 3. Sprache erlangt haben, laden Sie es bitte innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hoch. Wenn Sie die Kompetenzen in der 3. Sprache nicht nachgewiesen haben und zugelassen wurden, müssen Sie einen Einstufungstest absolvieren. Sie werden diesbezüglich via E-Mail informiert. Anhand des Testergebnisses geben wir Ihnen den passenden Lernweg vor, damit Sie in möglichst kurzer Zeit Niveau B2 erreichen.

Wenn Sie in der dritten Sprache absolute:r Anfänger:in sind oder Ihr Niveau unterhalb von B2 liegt, besuchen Sie während des Vorsemesters im September einen dreiwöchigen Intensivsprachkurs, um mit dem Lernweg zu beginnen.

Die Termine der Intensivsprachkurse finden Sie in der Terminübersicht. Anfängerkurse (A1) werden ausschließlich während der Intensivkurse im September angeboten. Während des akademischen Jahres werden sie nicht mehr angeboten, daher ist es für Anfänger:innen ohne Vorkenntnisse absolut notwendig, den Lernweg im September zu beginnen.

Während des Semesters finden Kurse (4 Stunden/Woche) und in der vorlesungsfreien Zeit finden Intensivkurse (6 Stunden/Tag) statt.

Die Sprachkurse des Sprachenzentrums sind kostenlos und helfen Ihnen, folgende Niveaus zu erreichen:

- B1 am Ende des 1. Studienjahres
- B2 am Ende des 2. Studienjahres.

Online-Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online im Bewerbungsportal. Die Termine finden Sie in der Terminübersicht.

- Erstellen Sie einen Account und laden Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (Vorder- und Rückseite) hoch; Achtung: ein ungültiges, unvollständiges oder unleserliches Dokument hat den Ausschluss vom Verfahren zur Folge;
- Erstellen Sie Ihre Bewerbung und laden Sie die Unterlagen, die im Abschnitt „Auswahlverfahren“ angeführt sind, hoch;
- Wenn Sie einen ausländischen Studientitel besitzen, laden Sie das Abschlussdiplom der Oberschule hoch: falls noch nicht erlangt, müssen Sie das Diplom bei der Immatrikulation hochladen;
- Vervollständigen Sie die Online-Bewerbung und klicken Sie auf „senden“ innerhalb der Frist. Die Bewerbung kann anschließend nicht mehr bearbeitet oder geändert werden. Ausgefüllte und nicht abgeschickte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Achtung: Falscherklärungen werden strafrechtlich verfolgt und haben den Ausschluss aus der Rangordnung zur Folge!

EU-Bürger:innen und Gleichgestellte

Innerhalb einer Bewerbungssession können Sie sich auch für mehrere unterschiedliche Studiengänge bewerben. Wenn Sie in der 1. Bewerbungssession keinen Studienplatz erhalten, können Sie sich in der 2. Bewerbungssession erneut bewerben.

Als gleichgestellt gelten:

1. Personen mit folgender Staatsangehörigkeit: Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz, San Marino, Vatikan;
2. Nicht-EU-Bürger:innen, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten (laut Art. 39, Absatz 5 des Legislativdekrets vom 25.07.1998, n. 286: **„permesso di soggiorno“** [Aufenthaltsgenehmigung] aus Arbeitsgründen, aus familiären oder religiösen Gründen bzw. für politisches oder humanitäres Asyl). Sie bewerben sich direkt an der Universität, wie oben beschrieben, und reichen eine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung ein. Eine Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen oder ein Touristenvisum sind **nicht** ausreichend. Sollte die Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen sein, müssen Sie den Verlängerungsantrag beilegen. **Achtung:** Wenn Sie keine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung im Bewerbungsportal hochladen, gelten Sie als im Ausland ansässige/r Nicht-EU-Bürger:in und müssen daher die Einschreibung über die zuständige italienische Behörde in ihrem Herkunftsland vornehmen.

Nicht-EU-Bürger:innen (nicht in Italien ansässig)

Es steht eine einzige Bewerbungssession zur Verfügung. Bewerbungsgebühr: 50 €. Die Gebühr versteht sich als Bearbeitungsgebühr und wird nicht rückerstattet.

Wenn Sie in der Rangliste zugelassen werden, müssen Sie zuerst ihren Studienplatz bestätigen, indem Sie die 1. Rate der Studiengebühren einzahlen, und danach den Antrag auf ein Visum auf dem University-Portal starten. Das Verfahren über University ist verpflichtend, sonst können Sie sich nicht immatrikulieren. Sie dürfen sich bei der Anmeldung über University nur für einen Studiengang bewerben.

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren sieht folgende Bewertungskriterien vor:

1. **Durchschnitt der Noten der letzten beiden verfügbaren Oberschuljahre** (die letzten beiden Jahre, falls das letzte Jahr schon vorliegt, die vorherigen beiden Jahre, falls das letzte Oberschuljahr noch nicht vorliegt), maximal 30 Punkte:
Für diese Jahre geben die Bewerberinnen und Bewerber jeweils eine Note für die folgenden 4 Themenbereiche an:
 - 1) **Sprache (beliebig, einschließlich moderne und antike)**
 - 2) **Mathematik**
 - 3) **Geistes- und Sozialwissenschaften** (z. B. Geschichte, Philosophie, Politik, Soziologie, Wirtschaft, Recht)
 - 4) **Natur- und Technikwissenschaften** (z. B. Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Umweltwissenschaften, Informatik)Für dieselben Jahre geben die Kandidaten **2 zusätzliche Noten** in anderen Fächern an, die zu den Themenbereichen 1, 3 oder 4 gehören.
Sollte einem der Themenbereiche 1-4 kein Fach zuordenbar sein, kann stattdessen die Note eines Faches aus einem anderen Themenbereich eingesetzt werden.
Es werden weder die Betragesnoten noch die Noten in Religion und Leibeserziehung, in Fächern aus dem Bereich der darstellenden Künste (z.B. Instrumentalmusik, Gesang, Theater) und in Fächern, die eng mit dem Hotelgewerbe verbunden sind (z.B. der Bereich Küche und damit verbundene Bereiche, der Bereich Service und Önologie usw.) in Betracht gezogen.
2. Sprachkenntnisse, welche auf einem höheren Niveau nachgewiesen werden als jenes, das für die Zulassung notwendig ist (max. 3 Bonuspunkte):
 - $C1+C1$ + mindestens B2 = 3 Punkte
 - $C1+C1+B1$ = 2.5 Punkte
 - $C1+C1$ = 2 Punkte
 - Mindestens B2+B2+B2 = 1 Punkt
 - Mindestens B2+B2+B1 = 0.5 PunkteEs werden sowohl Sprachzertifikate, die vom Sprachenzentrum anerkannt werden, als auch Sprachprüfungen, die beim Sprachenzentrum der Freien Universität Bozen bestanden wurden, in Betracht gezogen.

Aus den Kriterien 1. und 2. ergeben sich somit maximal 33 mögliche Punkte.

Um zum Bachelor zugelassen zu werden, ist es notwendig, die Mindestpunktzahl von 21/33 Punkten aufgrund der besagten Kriterien zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl wird auf- bzw. abgerundet.

Sollte der Studienanwärter, die Noten der beiden letzten Oberschuljahre nicht vorlegen, wird die Kommission für das Oberschuljahr, welches durch kein Zeugnis / keine Ersatzerklärung belegt wird, eine Endnote zuweisen, welche einer „genügenden Leistung“ entspricht.

Im Falle von Studienanwärtern, in deren Ursprungsland das Schulsystem vom italienischen abweicht, und die daher nicht über die Noten, welche sich auf die letzten beiden Oberschuljahre beziehen, verfügen, behält sich die Kommission die Möglichkeit vor, etwaige vom Studienanwärter vorgelegte Noten zu berücksichtigen, welche sich auf andere Schuljahre

beziehen. Im Falle von italienischen oder ausländischen Studienanwärtern, welche bereits im Besitz eines Hochschulabschlusses sind, wird die Kommission den Durchschnitt der bestandenen Universitätsprüfungen in Betracht ziehen. Die Abfassung des Dossiers muss in einer der Unterrichtssprachen des Studiengangs erfolgen.

Gemäß Art. 13, Absatz 3, Buchstabe b) der geltenden Zulassungsordnung wird bei Punktegleichheit jener Person Vorrang gegeben, welche für das stärker gewichtete Bewertungskriterium zur Bestimmung der Gesamtpunktezah der Rangliste eine höhere Teilpunktezah erreicht hat.

Bei weiterer Punktegleichheit hat der/die Jüngere Vorrang.

Sie müssen daher im Bewerbungsportal:

- die Noten der obengenannten Fächer der letzten beiden verfügbaren Oberschuljahre mittels Eigenerklärung eintragen*. **Achtung:** Falscherklärungen werden strafrechtlich verfolgt und haben den Ausschluss zur Folge. (Oberschulen in Deutschland: es müssen die Noten der „Jahreszeugnisse“ angegeben werden – falls diese nicht vorhanden sind, müssen die Mittelwerte der Noten der beiden „Halbjahreszeugnisse“ angegeben werden – mit Dezimalstelle). **Wer die betreffenden Schuljahre im Ausland absolviert hat, muss die Kopien der entsprechenden Zeugnisse im Bewerbungsportal hochladen***
- wenn nötig, eine amtlich beglaubigte Übersetzung der Zeugnisse ins Deutsche, Italienische oder Englische hochladen;
- eventuelle Sprachzertifikate laut Punkt 2 beim entsprechenden Menüpunkt hochladen.

[*] Sollten Sie die Noten der letzten beiden verfügbaren Oberschuljahre nicht vorlegen, wird die Kommission für das Oberschuljahr, welches durch kein Zeugnis/keine Ersatzerklärung belegt wird, eine Endnote zuweisen, welche einer „genügenden Leistung“ entspricht.

Sollte das Schulsystem im Herkunftsland stark vom italienischen abweichen, sodass Sie nicht über die Zeugnisse der letzten beiden verfügbaren Oberschuljahre verfügen, behält es sich die Kommission vor, etwaige von Ihnen vorgelegte Oberschulzeugnisse anderer Schuljahre zu bewerten. Sollten Sie bereits einen Hochschulabschluss besitzen, wird die Kommission den Durchschnitt der bestandenen Universitätsprüfungen in Betracht ziehen.

Mathematik-Vorbereitungskurs und Test

Vor Beginn des ersten Semesters bietet die Fakultät einen Mathematik-Vorbereitungskurs an, an dessen Ende ein obligatorischer Test für alle neuen Studierenden vorgesehen ist. Bei einem negativen Ergebnis oder bei Nichtteilnahme am Test werden zusätzliche Studienleistungen (OFA) zugewiesen. Weitere detaillierte Informationen zum Kurs, zum Test und zu den OFA werden von der Fakultät rechtzeitig via E-Mail mitgeteilt.

Rangordnungen

Die Kommission bewertet lediglich die innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hochgeladenen Unterlagen. Die Rangordnungen werden hier veröffentlicht und haben nur für das Akademische Jahr Gültigkeit, für welches sie erstellt wurden.

Bestätigung des Studienplatzes und Immatrikulation

Wenn Sie zu mehreren Studiengängen zugelassen wurden, können Sie Ihren Studienplatz für

maximal 2 Studiengänge bestätigen, indem Sie die vorgesehene Rate zweimal bezahlen.

1. Sie wählen im Bewerbungsportal den Studiengang aus und bezahlen die Studiengebühren (zur Bestätigung des Studienplatzes).

Die Frist finden Sie in der Terminübersicht.

Wenn Sie diese Frist versäumen, verzichten Sie automatisch auf Ihren Studienplatz, welcher der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten wird.

Ausschließlich für EU-Bürger:innen und Gleichgestellte gilt: Werden nicht alle Studienplätze der 1. Session besetzt, so werden die freien Plätze in der 2. Session zusätzlich vergeben.

Achtung: Mit der Einzahlung der 1. Rate erwerben Sie noch nicht den Status als Studierende. Dies erfolgt erst mit der Immatrikulation. Wenn Sie durch die Einzahlung den Studienplatz bestätigt haben, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn Sie die Reifeprüfung (Matura/Abitur) nicht bestehen oder wenn Sie – im Falle im Ausland ansässiger Nicht-EU-Bürger*innen – von der italienischen Auslandsvertretung nicht die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen erhalten.

2. Sie nehmen im Bewerbungsportal die Online-Immatrikulation vor

Die Frist finden Sie in der Terminübersicht.

Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst früh zu immatrikulieren, damit Sie die Möglichkeit haben, eventuell unvollständige Unterlagen noch vor Ablauf der Ausschlussfrist zu ergänzen.

Versäumen Sie die Frist, so verlieren Sie Ihren Studienplatz und dieser wird der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten.

Falls Sie von einer anderen italienischen Universität an die unibz wechseln möchten, müssen Sie zu Beginn des Akademischen Jahres die Kopie des Antrags auf Studienortwechsel („domanda di trasferimento“), der an der Herkunftsuniversität vorgelegt wurde, im Studierendensekretariat einreichen.

3. Falls Sie einen ausländischen Sekundarschulabschluss besitzen, laden Sie bei der Immatrikulation folgende Unterlagen hoch:

- Abschlussdiplom der Oberschule
- Amtlich beglaubigte Übersetzung des Abschlussdiploms ins Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse auf Deutsch oder Englisch)

Abhängig vom ausländischen Bildungssystem, dem Ihr Sekundarschulabschluss angehört, laden Sie zusätzlich folgende Unterlagen hoch:

a) EU-Länder, Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, International Baccalaureate, European Baccalaureate:

- Statement of **Correspondence** über den Sekundarschulabschluss, in der Datenbank ARDI (Automatic Recognition Database – Italia) abrufbar

b) Nicht-EU-Länder, die Unterzeichner der Lissabonner Konvention sind:

- Statement of **Correspondence** über den Sekundarschulabschluss, in der Datenbank ARDI

(Automatic Recognition Database – Italia) abrufbar

- Statement of **Verification** über den Sekundarschulabschluss, ausgestellt vom italienischen Zentrum für Informationen über Mobilität und akademische Äquivalenzen (CIMEA)

c) Nicht-EU-Länder, die nicht Unterzeichner der Lissabonner Konvention sind:

- Statement of **Comparability** über den Sekundarschulabschluss, ausgestellt vom italienischen Zentrum für Informationen über Mobilität und akademische Äquivalenzen (CIMEA)
- Statement of **Verification** über den Sekundarschulabschluss, ausgestellt vom italienischen Zentrum für Informationen über Mobilität und akademische Äquivalenzen (CIMEA)

Die unibz überprüft Ihren Oberschulabschluss und behält sich vor, in Zweifelsfällen zusätzliche Unterlagen zu erlangen.

Achtung: Sollten Sie keinen für die Zulassung gültigen Studientitel vorweisen, können Sie auch nach der Immatrikulation mit Dekret des Rektors ausgeschlossen werden.

Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger:innen

Falls Sie zu einem Studiengang zugelassen worden sind und den Antrag über University vervollständigt haben, stellt Ihnen die italienische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Land ein Einreisevisum zu Studienzwecken aus. Damit können Sie sich in den Studiengang immatrikulieren, für den Sie sich beworben haben.

Die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung muss laut Gesetz innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt ins Land erfolgen (Montag bis Samstag). Bei Ihrer Ankunft sollten Sie sofort die Studienberatung kontaktieren, die Ihnen bei der Beantragung helfen wird.

Sobald Sie die Aufenthaltsgenehmigung von der Quästur bekommen, müssen Sie diese im Original im Studierendensekretariat abgeben oder als Scan per E-Mail schicken.

Studiengebühren

Die Studiengebühren betragen **1200 €**.

- **1. Rate** (600 €): beinhaltet die Stempelmarke zu 16 €.
- **2. Rate** (600 €): muss bis März des folgenden Jahres.

Eine verspätete Einzahlung der 2. Rate wird mit einer Strafgebühr belegt. Wenn Sie die Studiengebühren nicht einzahlen, dürfen Sie weder Prüfungen ablegen, noch um Studienorts- oder Studiengangwechsel ansuchen.

Wenn Sie das Studium abbrechen, sich exmatrikulieren oder vom Studium ausgeschlossen werden, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Beträge.

Anrecht auf vollständige Befreiung von den Studiengebühren haben:

- Studierende mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992, oder mit einer Invalidität ab 66%: dafür müssen sie zu Beginn des Akademischen Jahres ein von der Sanitätseinheit ausgestelltes Zertifikat einreichen.
- Ausländische Studierende, die von der italienischen Regierung eine Studienbeihilfe

erhalten.

Anrecht auf Rückerstattung der Studiengebühren haben Studierende, die im betreffenden Akademischen Jahr eine Studienbeihilfe der Autonomen Provinz Bozen erhalten.

Anerkennung von Kreditpunkten

Erst nach der Immatrikulation können Kreditpunkte aus vorhergehenden Universitätsstudien anerkannt werden, wenn die dort abgelegten Prüfungen mit jenen des Studienganges an der unibz inhaltlich äquivalent sind. Der Antrag muss nach der Immatrikulation an die Fakultät gestellt werden.

Die Studienberatung steht Ihnen bei der Wahl des Studienganges beratend zur Seite. Oft genügt schon eine telefonische Beratung oder eine E-Mail, um die erforderlichen Erstinformationen einzuholen (Tel. +39 0471 012100).

Subject to change.

Latest update: 25.03.2025

Advisory Service

Universitätsplatz 1
Italien - 39100, Bozen
Tel +39 0471 012100
Fax +39 0471 012109
apply@unibz.it

Opening Hours

Dienstag: 10:00-12:00
Donnerstag: 14:00-16:00

Alternativ können Sie uns jederzeit an Arbeitstagen anrufen oder einen Online-Termin buchen